

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vfgh 1993/3/23 B75/93

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 23.03.1993

Index

L2 Dienstrech

L2400 Gemeindebedienstete

Norm

B-VG Art144 Abs1 / Weisung

Wr DienstO 1966

Leitsatz

Zurückweisung einer Beschwerde gegen eine Erledigung des Magistratsdirektors der Stadt Wien betreffend Anordnung einer Verwendungsänderung eines Beamten mangels Bescheidqualität der als innerdienstliche Weisung (Dienstaufrag) zu qualifizierenden Erledigung; Antrag auf Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Rechtmäßigkeit der Weisung möglich

Rechtssatz

Die angefochtene Erledigung (Enthebung von der Funktion eines Institutsvorstands eines Krankenhauses) hat die Anordnung einer Verwendungsänderung zum Inhalt. Nach der Wr DienstO 1966 ist für die Anordnung einer Verwendungsänderung nicht die Bescheidform vorgeschrieben. Eine solche Anordnung hat daher nicht im Wege eines Bescheides, sondern durch innerdienstliche Weisung (Dienstaufrag) zu ergehen.

Die bekämpfte Erledigung ist somit bloß ein schriftlicher Dienstaufrag, der als innerer Verwaltungsakt einer Anfechtung mit Beschwerde nach Art144 Abs1 B-VG entzogen ist.

Der betroffene Beamte hat aber die Möglichkeit, bei der zuständigen Dienstbehörde die Erlassung eines Feststellungsbescheides über die Rechtmäßigkeit der Weisung zu beantragen. Die Erlassung eines Feststellungsbescheides ist nämlich auch dann zulässig, wenn eine gesetzliche Regelung zwar nicht besteht, die Erlassung eines Bescheides aber im öffentlichen Interesse liegt oder wenn sie - was in einem Fall der hier in Rede stehenden Art zutrifft - für eine Partei ein notwendiges Mittel zweckentsprechender Rechtsverteidigung ist und insofern im Interesse einer Partei liegt.

Entscheidungstexte

- B 75/93

Entscheidungstext VfGH Beschluss 23.03.1993 B 75/93

Schlagworte

Bescheidbegriff, Weisung, Dienstrech, Verwendungsänderung (Dienstrech), Feststellungsbescheid

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VFGH:1993:B75.1993

Dokumentnummer

JFR_10069677_93B00075_01

Quelle: Verfassungsgerichtshof VfGH, <http://www.vfgh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at